

Naturschutzkommission

Pflichtenheft

N1.30

Rechtsstellung	<p>1. Die Naturschutzkommission ist eine beratende Kommission des Gemeinderates im Sinne von Art. 19 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 und deckt den Bereich Naturschutz sowie Teile des Bereichs Umwelt ab.</p>
Zusammensetzung und Organisation	<p>2. Den Vorsitz führt der/die Vorsteher/in Natur- und Umweltschutz.</p> <p>3. Weitere Mitglieder mit Stimmrecht sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglied Schulpflege, (Vize-Präsidium Kommission - von Schulpflege gewählt) - ein/e Vertreter/in aus dem Bereich Landwirtschaft (z.B. der/die Ackerbaustellenleiter/in) - ein/e Vertreter/in aus dem Bereich Forstwirtschaft (z.B. der/die Förster/in) - zwei dem Natur- und Umweltschutz nahestehende Einwohner/innen <p>4. Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leiter Werkhof - Bereichsverantwortliche/r Natur- und Umweltschutz <p>5. Darüber hinaus können je nach Art des zu behandelnden Geschäfts weitere Fachpersonen entsprechend den eingesetzten Budgetpositionen beratend beigezogen werden.</p>
Aufgaben / Befugnisse	<p>6. Die Naturschutzkommission hat die Aufgabe, den Gemeinderat in allen Belangen des Natur-, Landschafts-, Gewässer- und Waldschutzes zu beraten. Das Arbeitsgebiet umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vernetzung von kommunalen Interessierten und Verantwortlichen in den Aufgabenthemen - Aufsicht, Pflege und Unterhalt der gemäss kommunaler Schutzverordnung unter Schutz gestellten Objekte - Überwachung von Pflege und Unterhalt von überkommunalen Objekten in Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen - Begleitung des Vernetzungsprojekts gemäss Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) - Überprüfung der bestehenden Natur- und Umweltschutzobjekte sowie Massnahmen zur Erhaltung der Qualität - Begutachtung von naturschutzrelevanten Projekten (z.B. Bachrenaturierungen) - Sensibilisierung der Bevölkerung über Themen des Natur- und Umweltschutzes

Aufgaben / Befugnisse	<p>7. Aufsicht, Pflege und Unterhalt der Schutzgebiete erledigt die Kommission im Rahmen der Finanzkompetenz des Vorstehers Natur- und Umweltschutz selbständig. Bei den übrigen Aufgaben stellt sie dem Gemeinderat Antrag und/oder gibt Empfehlungen zu den ihr vorgelegten Projekten und Fragen.</p> <p>8. Im Weiteren kann die Naturschutzkommission dem Gemeinderat auch von sich aus Vorschläge für Projekte und Massnahmen in ihren Aufgabengebieten unterbreiten.</p>
Sitzungen	<p>9. Die Naturschutzkommission tritt nach Bedarf und auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Die Beratungsthemen (Traktanden) sind den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen zuzustellen bzw. aufzulegen.</p>
Protokoll / Sekretariat	<p>10. Das Protokoll und das Sekretariat werden durch die Bereichsleitung Natur- und Umweltschutz geführt.</p> <p>11. Das Protokoll über die Sitzungen ist nach den Bestimmungen von § 68 des Gemeindegesetzes zu führen. Anträge an den Gemeinderat sind in Form eines Protokollauszuges zu verfassen.</p>
Information	<p>12. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt primär durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Medienmitteilungen. Dazu ist dem Gemeinderat regelmässig eine Kopie des Protokolls der Kommissionssitzungen zuzustellen.</p> <p>13. Im Weiteren kann die Naturkommission in ihren Aufgabengebieten und in Absprache mit dem Gemeinderat auch von sich aus, Informations- und Kommunikationsmassnahmen in die Wege leiten.</p>
Entschädigung	<p>14. Die Entschädigung für die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss jeweiligem Beschluss des Gemeinderates.</p>